

§ 41.

Art. 64b der revidirten Strafproceßordnung wird aufgehoben.

VII.

Die Behandlung des Antrags auf Geldbuße in den Fällen der §§ 188, 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend.

§ 42.

Wird in den Fällen der §§ 188, 231 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund von dem Verletzten auf Zuerkennung einer Geldbuße angetragen, so ist auf den Antrag in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 434 bis mit Art. 450 der revidirten Strafproceßordnung zu verfahren.

Verweist das Strafgericht den Verletzten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausföhrung im Wege des bürgerlichen Proceßes, so kann der Verletzte die Ansprüche auf diesem Wege nur soweit geltend machen, als sie auf die Ersatzleistung gerichtet sind.

VIII.

Uebergangsbestimmungen betreffend.

§ 43.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, welche in der Zeit von Begehung der strafbaren Handlung bis zum 1. Januar 1871 gültig gewesen sind.

§ 44.

Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche bei Anwendung der in der Zeit von Begehung der strafbaren That bis zum 1. Januar 1871 gültig gewesenem Gesetze den Verbrecher nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der Strafe zu vergleichen, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde.

§ 45.

Die Zuchthausstrafe des revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 steht der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund gleich.

Ebenso ist die Gefängnißstrafe in beiden Gesetzbüchern für gleich zu achten.

Die Festungshaft ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängnißstrafe des revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Haft ist für minder schwer, als Gefängniß des revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Die Arbeitshausstrafe des revidirten Strafgesetzbuchs steht dem Gefängniß des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund gleich und ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe des letzteren Gesetzbuchs zu achten.

§ 46.

Im Uebrigen ist bei Vergleichung der Strafe, welche nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, und der Strafe, welche nach den bis zum 1. Januar 1871 gültig gewesenem Gesetzen verwirkt ist, wenn verschiedene Strafarten in Frage sind, nicht die Dauer der Strafen, sondern nur, nach Maßgabe der Vorschriften in § 45, die Strafart in Betracht zu ziehen und hiernach zu bestimmen, welche Strafe die mildere ist.

§ 47.

Ist nach den obigen Vorschriften die Strafe nach dem revidirten Strafgesetzbuche zu bestimmen und besteht dieselbe in Arbeitshaus, so ist statt auf Arbeitshausstrafe auf Gefängniß und zwar in gleicher Dauer zu erkennen.

Die Bestimmungen über das Höchstmaß der Gefängnißstrafe in §§ 16, 74 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund finden hierbei keine Anwendung.

§ 48.

Wird infolge der Vorschrift in § 47 statt der verwirkten Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt und ist die Handlung eine solche, bei welcher das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund Zuchthausstrafe androht oder im Falle der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe die Aberkennung der Ehrenrechte vorschreibt oder nachläßt, so kann, beziehentlich muß das Gericht mit der Gefängnißstrafe die Aberkennung verbinden. Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte soll jedoch, soweit sie in das Ermessen des Richters gestellt ist, den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. (§ 32 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund.)

§ 49.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund beurtheilt, je nachdem das Eine oder das Andere dem Thäter günstiger ist.

§ 50.

Sind am 1. Januar 1871 Untersuchungen wegen solcher Handlungen anhängig, welche nach den von diesem Zeitpunkte an geltenden strafrechtlichen Bestimmungen für straflos zu achten sind, und liegt in diesen Untersuchungen ein Enderkenntniß noch nicht vor, so ist wegen Einstellung derselben gemäß den Art. 125 und 235 der revidirten Strafproceßordnung zu verfahren. Ist bereits die Verweisung zur Hauptverhandlung durch Beschluß auf unmittelbare Vorladung oder durch Erkenntniß auf Fortstellung der Untersuchung erfolgt, so sind auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, beziehentlich des Vertheidigers desselben, die Acten an dasjenige Gericht, von welchem die Verweisung zur Hauptverhandlung ausgesprochen worden war, zurückzugeben. Das Gericht hat hierauf nach vorgängigem Gehör des Staatsanwalts über